Wien Donnerstag den 22. Februar 1872. V. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß eine Wasserleitung Gemeindeanstalt ist und gemeindepolizeilichen Zwecken (der Feuerpolizei) dient, berechtigt die Gemeinde im Falle der Störung der Wasseranlage zu keiner behördlichen Ingerenz.

Innerhalb der Stadt A. zweigt sich aus dem Stadtbache oberhalb der W....l'er Mühle eine Wasserleitung (Wassergraben) ab, welcher die Gärten der Häuser der Langengasse durchzieht und sich unterhalb der Steinmühle wieder mit dem Stadtbache vereinigt. Der Bürgermeister von A. behauptete, daß diese Wasserleitung von der Gemeinde zu dem Zwecke errichtet worden sei, um die Bewohner der Langengasse für den Hausbedarf mit Wasser zu versehen und für den Fall einer Feuersgefahr Wasser zur Hand zu haben. Es sei daher den Hausbesitzern bloß gestattet worden, in der Nähe ihrer Häuser sogenannte Wasserschöpfen in dem fließenden Wasser zu errichten und daraus das für den Hausgebrauch nothwendige Wasser zu holen, nimmermehr aber anderweitig darüber zu verfügen.

Am 18. Februar 1870, führte Dr. D. bei der Gemeinde darüber Beschwerde, daß in seine Wasserleitung kein Wasser zufließe, weil sein Nachbar Franz H. dasselbe in einen in seinem Garten ohne Bewilligung angelegten Teich ableite.

Nach vorausgegangener commissioneller Erhebung erkannte der Bürgermeister von A. unterm 24. Februar 1870, Z. 807, Franz H. habe den ohne behördliche Bewilligung angelegten Teich binnen sechs Wochen zu verschütten und das Pumpwerk bei demselben zu cassiren, widrigenfalls er einer Geldstrafe von 10 fl. verfallen und die Verschüttung des Teiches auf seine Kosten veranlaßt werden würde. Motivirt war diese Entscheidung damit, daß nach dem Ergebniß der gepflogenen Erhebung anläßlich des Bestandes des ohne Bewilligung angelegten Teiches ein unregelmäßiger Wasserlauf des Baches erfolge und daß dadurch nicht nur die nachbarlichen Hausbesitzer in der Benützung des Wassers beirrt werden, sondern denselben auch ein nicht unbeträchtlicher Schaden zugefügt werde.

Da Franz H. hierauf die Anzeige erstattete, daß der Teich, dessen Verschüttung ihm aufgetragen worden sei, nicht mehr ihm gehöre, da er die Grundfläche, auf welchem sich derselbe befinde, an Joseph B. veräußert habe, so forderte der Bürgermeister mit Erlaß vom 24. Mai 1870, Z. 2098, den Joseph B. auf, in Durchführung des rechtskräftig gewordenen früheren Erkenntnisses vom 24. Februar 1870, Z. 807, binnen 14 Tagen den fraglichen Teich zu verschütten und das Pumpwerk zu beseitigen, widrigenfalls er einer Geldstrafe von 10 fl. verfallen und die Verschüttung des Teiches und Beseitigung des Pumpwerkes auf seine Gefahr und Kosten veranlaßt werden würde.

Gegen diese Anordnung des Gemeindevorstehers hat Joseph B. im Grunde des § 103 der Gemeindeordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Beschwerde geführt und behauptet, die angefochtene Verfügung sei gesetzwidrig, weil erstlich in dem vorliegenden Falle zu einem Einschreiten nach den §§ 1 und 2 der Mühlordnung die politische Behörde erster Instanz, nicht aber die Gemeinde competent sei, weil ferner der Erlaß des Bürgermeisters als ein unberechtigter Eingriff in seine Privatrechte sich darstelle, da der Beschwerdeführer doch über seinen Grund und Boden frei verfügen könne und weil endlich der angefochtene Erlaß des Bürgermeisters als ein unzuläßiger Executionsact über einen nicht gegen ihn, den Beschwerdeführer, sondern gegen seinen Besitzvorgänger erflossenen Spruch sich darstelle. Das Petit ging dahin, es möge der angefochtene Erlaß des Bürgermeisters wegen Gesetzwidrigkeit behoben und dem Beschwerdeführer für den Fall, als das bestehende Bassin in seinem Bestande an und für sich irgend welche gesetzliche Bedenken erregen sollte, der politischbehördliche Consens zur Belassung desselben ertheilt werden.

Ueber diese Beschwerde äußerte sich der Bürgermeister dahin, daß die angefochtene Anordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der bestehenden Polizeianstalten wegen zu befürchtendem Wassermangel bei einer Feuersgefahr nach den §§ 28 und 35 der Gemeindeordnung erflossen sei; daß diese Anordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde falle und die vorliegende Beschwerde daher in die Competenz des Bezirksausschusses gehöre, und daß endlich der böhmische Landesausschuß in einem ganz analogen Falle dem Recurse des Wilhelm H. gegen die gleichlautenden Entscheidungen des Stadtrathes (Gemeindevorstandes), des Gemeinde-Ausschusses und des Bezirksausschusses wegen Beseitigung und Cassirung einer Wasserleitung aus dem Grunde keine Folge gegeben habe, weil die ganze Wasserleitung durch die Langegasse als eine „Gemeindeanstalt" anzusehen sei, bezüglich welcher das Dispositionsrecht der Gemeinde durch willkürliches Vorgehen Einzelner nicht beirrt werden könne und dürfe.

Der Bezirkshauptmann in A. hat hierauf der Beschwerde des Joseph B. keine Folge gegeben, „weil der Stadtrath (Bürgermeisteramt) durch den angefochtenen Erlaß weder seinen Wirkungskreis über-

schritten, noch auch gegen bestehende Gesetze verstoßen hat. Denn der fragliche, durch die Gärten der Häuser der Langengasse fließende, zum Bedarfe der dortigen Häuser und zum Schutze vor Feuersgefahr künstlich angelegte Graben könne nur als eine Gemeindeanstalt angesehen werden, für welche die Vorschriften der Gemeindeordnung und die für diese Wasserleitung bestehenden besonderen Satzungen maßgebend sind, deren Handhabung den Gemeindeorganen und den autonomen Organen höherer Ordnung obliege. Die Mühlordnung könne deßhalb hier **keine** Anwendung finden, weil an dieser Wasserleitung keine Mühle sich befinde".

Die Statthalterei hat über Beschwerde des Joseph B. die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aus den Motiven derselben bestätiget.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 11. April 1871, Z. 1136, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium dem Ministerialrecurse des Joseph B. Folge gegeben und unter Behebung der unterbehördlichen Entscheidungen erkannt, daß der A. . . . g'er Bürgermeister durch die in seinem Erlasse vom 24. Mai 1870, Z. 2098, beziehungsweise vom 24. Februar 1870, Z. 807, enthaltene Anordnung zur Beseitigung des im Garten des Recurrenten befindlichen Teiches sammt Pumpwerke unter Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. und weiterer Zwangsmaßregeln — bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet habe, und daß die bezogenen Erlässe des A. . . . g'er Bürgermeisters daher im Grunde des § 103 der Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt werden:

„Denn es war nicht im Wirkungskreise des Gemeindevorstehers von A. gelegen gewesen, die Beseitigung des ohne behördliche Bewilligung im Garten des Recurrenten hergestellten Teiches und des Pumpwerkes bei demselben unter Androhung von Geldstrafen und Zwangsmaßregeln anzuordnen.

Zur Anlage der aus dem Stadt- und Mühlbache in A. abzweigenden und durch die Gärten der Häuser der Langengasse führenden Wasserleitung war ohne Unterschied, ob diese Anlage von der Gemeinde oder von Privaten erfolgte, früher nach der Bestimmung des § 1 der Mühlordnung vom 1. December 1814 die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich. Dermalen fällt diese Wasserleitung unter die Bestimmungen des böhmischen Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71, und es bedarf gemäß § 17 dieses Gesetzes, wie dies auch bei Bestand der Mühlordnung der Fall war, jede Aenderung dieser Wasserleitung, durch welche auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, der Bewilligung der politischen Behörde. Hat nun Joseph B. oder dessen Besitzvorgänger eine Aenderung in der fraglichen Wasserleitung ohne behördliche Bewilligung in der Weise vorgenommen, daß er in seinem Garten einen Teich anlegte, in denselben das Wasser aus der Wasserleitung ableitet und hiedurch den berechtigten Wasserbezug der tiefer gelegenen Nachbarn beirrt, so hat sich derselbe einer Uebertretung der Bestimmungen der Mühlordnung, beziehungsweise des Wasserrechtsgesetzes zu Schulden kommen lassen und es waren und sind dermalen noch die politischen Behörden berufen, von **Amtswegen** diesfalls einzuschreiten.

An dieser Competenz der politischen Behörden ändert der Umstand nichts, daß die fragliche Wasserleitung ein Eigenthum der Gemeinde (eine Gemeindeanstalt) sein und für den Fall einer Feuersgefahr das zum Löschen erforderliche Wasser bieten soll. Denn wenn die Gemeinde die Wasserleitung als ihr Eigenthum, als eine Gemeindeanstalt ansieht, so wäre sie wohl — wie jeder andere Private — berechtigt gewesen, den Eingriff in ihre vermeintlichen Privatrechte zu verbieten; allein sie war **nicht** berechtigt, zur Wahrung ihrer Privatrechte einen behördlichen Auftrag zur Beseitigung des Teiches und Pumpwerkes unter Androhung von Geldstrafen und Zwangsmaßregeln zu erlassen, weil eine solche Verfügung nicht in ihrem Wirkungskreise gelegen ist, sie vielmehr diesfalls zur Abwehr der Eingriffe in ihre Privatrechte und wegen Wiederherstellung des früheren Standes die Amtshandlung der Behörden hätte in Anspruch nehmen sollen. Der Umstand aber, daß die fragliche Wasserleitung auch feuerpolizeilichen Rücksichten Rechnung trägt, kann — wie dies auch der ausdrücklichen Bestimmung des § 20 des Landesgesetzes vom 28. Aug. 1870, Nr. 71 Landesgesetzblatt, zu entnehmen ist, — die Competenz der politischen Behörden in Angelegenheiten betreffend die Leitung, Benützung und Abwehr der Gewässer nicht beirren." Km.

Competenzstreit. Gegen eigenmächtige Verhinderung der Aufstellung einer Markthütte am Marktplatze ist eine gerichtliche Besitzstörungsklage nicht zulässig und gehört der Klagegegenstand vor das Forum der Marktpolizeibehörde.

Der Kaufmann E. aus F., welcher seit einer Reihe von Jahren den Markt im benachbarten T. besucht und daselbst (wie er angibt) stets auf demselben von ihm gepachteten märktischen Grunde unmittelbar vor dem D. . . .'schen Gasthause Nr. 23 daselbst eine Markthütte aufschlägt, wollte auch am Markttage den 3. October 1871 auf demselben Platze seine Markthütte durch einen Tischler aufrichten lassen und es war diese Aufstellung nahezu vollendet, als ihm dieselbe von der D. . . .'schen Gasthofbesitzerin und deren Sohn aus dem Grunde verwehrt wurde, weil hiedurch der Zugang zu ihrem Gasthofe Nr. 23 verstellt werde.

Die von E. dagegen gemachten Vorstellungen blieben erfolglos und als derselbe mit einem von ihm requirirten Gendarmen auf den erwähnten Platz zurückkam, fand er die Hütte bereits zertrümmert und deren Bestandtheile auf der Straße herumliegen. Joseph D. und seine Mutter drohten dem F., den Stand im Falle der Wiederaufrichtung abermals niederzureißen. Die Wiederaufrichtung war aber auch unmöglich, da die Gefüge und Zapfen der Läden und Balken in Folge der Gewaltanwendung zerbrochen waren.

Die von E. und der Marktgemeinde F. durch ihren Marktvorstand Johann H. gegen Joseph D. und dessen Mutter überreichte Besitzstörungsklage wurde vom Bezirksgerichte V. abgewiesen. Der erste Richter ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß nach den Verhandlungsacten das Vorgehen der Geklagten nur vom gewerbe- und marktpolizeilichen Standpunkte aus in Betracht gezogen werden könne und daß daher, da dies Sache der Administrativ- und nicht der Justizbehörde ist, das Klagbegehren wegen Incompetenz der Gerichte abgewiesen werden müsse.

Die Statthalterei, an welche sich das Oberlandesgericht in Wien über Recurs des Klägers um Mittheilung gewendet hat, ob die Sache überhaupt zur gerichtlichen Competenz gehöre, hat sich unter Berufung auf den § 25, Al. 4 der o. ö. Gemeindeordnung und auf die §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung, sowie auf die in ähnlichen, sehr häufig vorkommenden Fällen beobachtete Praxis **gegen** die gerichtliche Competenz erklärt, nachdem es sich um einen **zur Competenz der Gemeindepolizei** gehörigen Gegenstand handelt.

Der oberste Gerichtshof, welchem das mit dieser Anschauung einverstandene Oberlandesgericht die Acten zur Entscheidung der Competenzfrage in Gemäßheit des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Z. 1669, vorgelegt hat, theilte dieselbe Competenzanschauung.

Das um seine Meinungsäußerung über die Competenz befragte Ministerium des Innern hat unterm 2. December 1871, Z. 16.050, seine Anschauung dahin eröffnet, daß es der Ansicht des obersten Gerichtshofes beipflichte, „daß der fragliche Klagegegenstand nicht vor das Forum der Gerichtsbehörden gehört, sondern die Handhabung der Marktpolizei betrifft, welche nach den §§ 25 und 53 der Gemeindeordnung für Oberösterreich dem Gemeindevorsteher obliegt". L.

Die ehemals den Gemeinden gegen die früheren Grundobrigkeiten zugestandene, später gesetzlich aufgehobene Forderung auf Leistung für öffentliche und communale Zwecke, z. B. Holzlieferung zu Brückenbauten, kann auch unter dem Titel der Ersitzung (Verjährung) nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Repräsentanz der Ortsgemeinde N. überreichte bei der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission zu G. das Gesuch um Anweisung des Stiftes A., als Besitzers der vormaligen Herrschaft A., zur Einbringung der Anmeldung über das der Gemeinde N. zustehende Recht zum Bezuge des zur Erhaltung der Gemeinde- und Schulhausbaulichkeiten nothwendigen Nutzholzes, dann des zur Beheizung der Schullocalitäten erforderlichen Brennholzes aus den Gut A. . .'schen Waldungen, indem sie geltend machte, daß die Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten, jedenfalls aber seit 40 Jahren vom 5. Juli 1853 an zurückgerechnet, als dem Tage der Kundmachung des kaiserlichen, in Betreff der Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproductenbezugsrechte erflossenen Patentes, welches im § 43 die weitere Ersitzung von derlei Rechten untersagt, sowie den bereits früher angefangenen, jedoch nicht bis zur Vollen-

dung der Ersitzung fortgesetzten Besitz für unterbrochen erklärt, das Holz bezogen, somit das Recht zum Bezuge ersessen habe. (§ 1472 a. b. G. B.)

Nach der hierüber von der Localcommission K. abgeführten Verhandlung hat die Landescommission unterm 28. April 1871, Z. 249, entschieden: „Es stehe der Gemeinde N. das Recht zum Bezuge des zur Erhaltung der Gemeindebrücken, Canäle und sonstigen Wasserbauten nöthigen Bauholzes, dann des für die Beheizung der Schule erforderlichen Brennholzes, sowie des zur Erhaltung des Schulgebäudes nothwendigen Bau- und Sagholzes in den zum Gute A. gehörigen Waldungen nicht zu — und das Stift A. als Eigenthümer des Gutes A. sei daher nicht verpflichtet, die Anmeldung der angesprochenen fraglichen Holzbezugsrechte einzubringen". Gründe: „Dieses Erkenntniß gründet sich in Betreff des für Gemeindeobjecte angesprochenen Holzbezugsrechtes darauf, daß gemäß dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem § 6 der Ministerialverordnung vom 12. September 1849 die Verpflichtung der bestandenen Grundobrigkeiten zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege, Brücken und Straßen ohne alle Entschädigung aufgehoben wurde, — während des Bestandes des Gesetzes aber, welches diese Verpflichtung normirte, das Forderungsrecht für diese auf Grund des bestehenden Gesetzes stets geleistete Holzabgabe nicht auch nebenbei im Ersitzungswege erworben werden konnte, — seit den Jahren 1848 und 1849 aber bis zum Erscheinen des Patentes vom 5. Juli 1853 eine allfällig begonnene Ersitzung eines solchen Rechtes nicht vollendet werden konnte; — in Betreff jenes zur Beheizung der Schule und Erhaltung des Schulgebäudes, abgesehen von der Incompetenz der Gemeinderepräsentanz zur Erhebung dieses Anspruches, da nur der Ortsschulrath hiezu befugt war, darauf, daß gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. August 1864 die gesetzliche Verpflichtung der ehemaligen Dominien als Patrone und Grundobrigkeiten zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes ohne alle Entschädigung aufgehoben wurde und die Kosten für die Beistellung des Schulbeheizungsholzes, sowie auch für die Erhaltung der Schulgebäude nunmehr gemäß den §§ 3 bis 9 des obigen Gesetzes im Concurrenzwege zu bedecken sind, — bei dem Bestande eines Gesetzes aber, welches eine Verpflichtung zur Leistung einer Holzabgabe normirt, das Forderungsrecht für diese auf Grund des bestehenden Gesetzes stets geleistete Holzabgabe nicht auch nebenbei im Ersitzungswege erworben werden kann. Ueberdies muß das Stift A. als Grundbesitzer in der Gemeinde N. nach dem Gemeindegesetze und den Flußpolizeivorschriften zu den Kosten der Erhaltung der Gemeindebrücken, Stege, Wasserbauten 2c. und zu den Schulauslagen nach dem Gesetze über die Herstellung und Erhaltung der Volksschulen ohnehin beitragen und kann somit in beiden Beziehungen nicht doppelt belastet werden."

Dem gegen diese Entscheidung von der Gemeindevorstehung N. ergriffenen Recurse fand das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. December 1871, Z. 851, keine Folge zu geben.

Dr. Külb.

Die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, über das Verfahren in possessorio summarissimo finden keine Anwendung auf Streitigkeiten aus Dienstverträgen.

Anton Seidl wurde von dem Bräuermeister J. Wolf in dessen Wirthshause Nr. 10 in H. mit der Verpflichtung angestellt, daß er daselbst dessen Bier ausschänke, wogegen er von J. Wolf für jedes ausgeschänkte Faß den Betrag von 1 fl. erhalte. Dieses Rechtsverhältniß dauerte fünf Jahre. Am 25. August 1871 aber nahm J. Wolf dem Anton Seidl die Schlüssel weg und sperrte ihm den Keller und das Gewölbe ab In Folge dessen und unter Berufung auf den Umstand, daß er durch volle fünf Jahre alle Localitäten des Hauses Nr. 10 in H. ungestört benützt hätte, klagte am 25. August 1871 Anton Seidl den J. Wolf beim Civilgerichte wegen Besitzstörung. Die erste Instanz gab dem Klagebegehren statt. Indessen das böhmische Oberlandesgericht hob den Bescheid der ersten Instanz auf und wies den Kläger mit seiner Klage an die competente (administrative) Behörde, weil das zwischen dem Kläger und dem Geklagten bestehende Rechtsverhältniß nicht auf einem Bestand-, sondern auf einem Dienstvertrage beruhe, Streitigkeiten aus solchen Verträgen aber während des Bestandes derselben nach § 73 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und nach § 39 der Dienstbotenordnung für Böhmen, Landesgesetzblatt vom Jahre 1866 (7. April), Z. 11, nicht vor die Gerichte gehören.

Dagegen recurrirte der Kläger, allein der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte unterm 28. December 1871, Z. 15.214, die oberlandesgerichtliche Entscheidung, und zwar „in der Erwägung, daß im vorliegenden Falle das zwischen dem Kläger und dem Geklagten bestehende Rechtsverhältniß auf einem Lohnvertrage beruht, daß Kläger sonach, indem er gegen einen bestimmten Lohn den Ausschank des vom Geklagten erzeugten Bieres im Auftrage desselben, zu dessen Handen in dem dem Geklagten gehörigen Wirthshause ausübte und die ihm zu diesem Zwecke angewiesenen Localitäten in diesem Hause gebrauchte, — sich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 309 des a. b. G. B. wohl in der Innehabung, jedoch nicht im Besitze dieser Localitäten befand, nach § 319 a. b. G. B. aber kein Inhaber berechtigt ist, den Grund seiner Innehabung eigenmächtig zu verändern und sich dadurch einen Titel anzumaßen; in Erwägung, daß in der von Seite des Geklagten, als Dienstherrn des Klägers und Eigenthümers des Wirthshauses Nr. 10 in H., vorgenommenen Verschließung des Gewölbes und Kellers und Wegnahme des Schlüssels aus der Verwahrung des Klägers der Act einer widerrechtlichen Störung des Besitzes des Klägers im Sinne des § 339 des a. b. G. B. nicht zu erkennen ist, und in der Erwägung, daß behufs Entscheidung der Frage über die aus dem Dienstvertrage für die Parteien entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten das Verfahren in possessorio summarissimo keine Anwendung finden kann."

G. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1872, Z. 18.448, betreffend die Verwendung der präliminirten Dotationen für Remunerationen und sonstige Auslagen des Landes-Sanitätsrathes.

Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage betreffend die Verwendung der präliminirten Dotation für Remunerationen und sonstige Auslagen des Landes-Sanitätsrathes habe ich erlassen, daß mit Rücksicht auf § 12 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, einem Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes, welches dieses Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich führt, eine Remuneration nur für bestimmte größere Arbeiten, sohin nur für bestimmte Referate, welche entweder an und für sich oder durch die nöthigen Vorarbeiten eine besondere Mühewaltung außerhalb der Sitzungen in Anspruch genommen haben, ertheilt werden kann, und daß mit Rücksicht auf die Dienstesstellung, welche der Landes-Sanitätsreferent, der Landes-Thierarzt und der ärztliche Concipist bei der Landesstelle einnehmen, die genannten l. f. Beamten für ihre amtlichen Arbeiten, gleichviel ob dieselben im Landes-Sanitätsrathe zur Verhandlung gelangen oder nicht, eine Remuneration nicht nach dem Grundsatze, welcher diesfalls für die unbesoldeten Mitglieder des Landes-Sanitätsrathes gilt, sondern nur nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der Remunerationen für bleibend angestellte Staatsbeamte überhaupt maßgebend sind, ansprechen können.

Außerdem habe ich bemerkt, daß die bisher präliminirte und angewiesene Dotation für Remunerationen und sonstige Auslagen des Landes-Sanitätsrathes, für deren Ermittlung derzeit noch die Grundlage fehlt, keineswegs als eine unter allen Umständen zu ertheilende Pauschaldotation betrachtet werden darf, daß im Gegentheile die Remunerationen und sonstigen Auslagen des Landes-Sanitätsrathes nur von Fall zu Fall zur Anweisung zu gelangen haben und gleichwie alle anderen nicht pauschalirten Auslagen der Verrechnung und Controle unterliegen.

Hievon beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung die Mittheilung zu machen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1872, Z. 1515, betreffend die Ersichtlichmachung der ertheilten Altersnachsicht in Hausirdocumenten.

In jenen Fällen, in welchen Hausirpässe (Hausirbücher) an Personen, die das zur Erlangung einer solchen Concession gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, im Grunde einer vom Minister ertheilten Altersnachsicht ausgefertigt werden, ist dieser Umstand in dem Hausirdocumente ersichtlich zu machen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 15. Jänner 1872, Z. 39.560, betreffend die Competenz der Disciplinarcommissionen beim Uebertritte eines Staatsbediensteten von einer Behörde zur anderen.

Anläßlich eines speciellen Falles wird erklärt, daß im Falle des Uebertrittes eines Staatsbediensteten von einer Behörde zu einer anderen und eines von demselben im früheren Dienstverbande verübten, jedoch erst nach diesem Uebertritte entdeckten Dienstvergehens zur Fällung des Disciplinarerkenntnisses die bei derjenigen Behörde bestellte Disciplinarcommission competent erscheine, welcher der Betreffende derzeit untersteht, daher auch nur diese Behörde zur Einleitung mittlerweiliger Vorkehrungen, wohin namentlich die Suspension vom Amte und Gehalte zu rechnen ist, berufen sei.

Erlaß des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1872, Z. 992/235 II, betreffend das Verfahren bezüglich der Heranziehung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat unterm 12. v. M., Z. 16.380/V. den Bericht der k. k. Gesandtschaft in Petersburg vom 27./15. November v. J., Z. 4, XVII, anher geleitet, worin auf zwecklose und abträgliche Ansinnen der k. k. politischen Behörden aufmerksam gemacht und um Abstellung solcher nutzloser Correspondenzen nachgesucht wird. Nach diesem Berichte ist es vorgekommen:

1. daß politische Stellungsbehörden sich wiederholt an die k. k. Missionen in Rußland gewendet haben, österreichische Stellungspflichtige, welche sich in Rußland befinden und ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung, ihrer Stellungspflicht zu entsprechen, dieser Pflicht nicht nachgekommen sind, zwangsweise heimsenden oder nochmals auffordern zu wollen, ihrer Stellungspflicht nachzukommen;

2. daß solche Behörden in Fällen, wo in Rußland befindliche Stellungspflichtige der an sie ergangenen Aufforderung, ihrer Stellungspflicht zu entsprechen, nicht nachgekommen sind, die vorerwähnten k. u. k. Missionen ersucht haben, dieselben aufzufordern, ihre Untauglichkeit im Sinne des § 77 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nachzuweisen.

ad 1. Nach erfolgter Auflassung des mit Rußland bestandenen Cartels wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen (Ministerialverordnung vom 4. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 71) sind Ansinnen an die k. u. k. Missionen in Rußland um zwangsweise Heimsendung österreichischer Stellungspflichtiger zwecklos, und sohin finde ich die k. k. Statthalterei anzuweisen, den politischen Stellungsbehörden die bezogene Ministerialverordnung in Erinnerung zu bringen.

Auch ist nicht anzunehmen, daß ein Stellungspflichtiger, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung zum Erscheinen vor der Stellungscommission nicht entsprochen hat und in einem Staate sich befindet, mit welchem kein Vertrag wegen Auslieferung solcher Stellungspflichtiger besteht, einer zweiten, dritten oder vierten gleichen Aufforderung entsprechen wird, vielmehr muß zugegeben werden, daß mehrfache solche Aufforderungen die erste abzuschwächen geeignet sind.

ad 2. Stellungspflichtigen, welche sich im Auslande befinden und den mehrerwähnten Aufforderungen nicht nachgekommen sind, nahe zu legen, ihre Untauglichkeit für Militärdienste durch ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 77 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nachzuweisen, um aus dem Vormerke der Nachzustellenden gelöscht zu werden, muß geradezu gerügt werden, weil ein solcher Vorgang unlautere Umtriebe hervorrufen kann.

Um daher diesen Uebelständen im Allgemeinen zu begegnen und im Interesse der Vereinfachung des Dienstes halte ich es für zweckmäßig, daß den Stellungsbehörden ein gleichmäßiges Verfahren bezüglich der Heranziehung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht vorgezeichnet werde.

Behufs dessen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

I. Die Aufforderung an die im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zum Entsprechen ihrer Stellungspflicht ist von der heimatlichen Stellungsbehörde auszufertigen und hat zu enthalten:

1. den Namen und Charakter des Stellungspflichtigen,
2. sein Geburtsjahr,
3. seine Zuständigkeitsgemeinde,
4. die Aufforderung zur Erfüllung seiner Stellungspflicht,
5. die Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle der Außerachtlassung dieser Aufforderung unter ausdrücklicher Berufung auf den § 46 des Wehrgesetzes,
6. den Termin, wann der Stellungspflichtige am Assentplatze zu erscheinen hat,
7. den Ort, wo er sich der Stellung zu unterziehen hat, und
8. am Schlusse in der Anmerkung vollinhaltlich den § 46 des Wehrgesetzes.

II. Diese Aufforderungen sind unversiegelt mittelst Ersuchschreiben an die betreffenden k. u. k. Missionen zu leiten.

III. In diesem Schreiben ist an die k. u. k. Mission das Ansuchen zu stellen:

1. die angeschlossene Aufforderung dem betreffenden Stellungspflichtigen, dessen Aufenthaltsort nach Thunlichkeit beizufügen ist, gegen vorschriftsmäßige Empfangsbestätigung ausfolgen zu machen,

2. diese Empfangsbestätigung der requirirenden Heimatsbehörde einzusenden, endlich

3. die zwangsweise Heimsendung des Stellungspflichtigen veranlassen zu wollen, wenn derselbe in einem Staate, mit welchem ein Vertrag wegen Auslieferung der Stellungspflichtigen besteht, sich befindet und der an ihn ergangenen Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechen sollte. In diesen Fällen hat die requirirende Behörde stets den bestehenden Auslieferungsvertrag zu citiren.

IV. Liegt die Empfangsbestätigung des Stellungspflichtigen über die erhaltene Aufforderung, seiner Stellungspflicht zu entsprechen, vor, so kann von jeder weiteren diesfälligen Aufforderung abgesehen werden, wenn nicht seine Auslieferung (Punkt III, Zahl 3) erreicht werden kann, und es sind solche Stellungspflichtige fortan im Vormerke der Nachzustellenden zu führen; dort ist auch die erfolgte Aufforderung, sobald die Bestätigung der bewirkten Zustellung einlangt, vorzumerken, auf Grund dessen dieselben im Betretungsfalle der Amtshandlung zu unterziehen sind.

Was den Vorgang bezüglich der Enthebungen vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission im Sinne des § 77 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes anbelangt, so wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die diesbezügliche Information in Verhandlung ist und demnächst nachfolgen wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Nikolaus Fürsten Wrede den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Präsidialsecretär des obersten Rechnungshofes Anton Wagner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Eisenbahninspector Julius Kaan das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Adalbert-Eisenhütte in Kladno Julius Jacobi das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Secundarärzten erster Classe der drei Wiener öffentlichen Krankenanstalten, den Doctoren Eduard Heský, Otto Götz, Marcus Weil, Julius Steininger, Alexander Gold und Joseph Großner die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Archivar des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Johann Kupka den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär der Präsidialsection im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Ludwig Przibram den Titel und Charaktes eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Mitgliede der Redaction der „Wiener Zeitung" Dr. Maximilian Engel und dem ständigen Mitarbeiter dieses Blattes Professor Emil Kuh jedem taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationsräthe Ferdinand Ritter von Markwort und Karl Grafen Załuski zu Legationsräthen zweiter Classe und den Consul Dr. Ladislaus Hengelmüller v. Hengervár zum Legationssecretär ernannt, dann dem Honorar-Legationssecretär Géza v. Bernáth die Stelle eines besoldeten Attachés verliehen.

Seine Majestät haben den Consulareleven Alexander Suzzara zum Viceconsul beim Generalconsulate in Trapezunt ernannt

Seine Majestät haben eine Oberfinanzrathsstelle der Finanzlandesdirection in Innsbruck dem Finanzrathe und Oberamtsdirector des Wiener Hauptzollamtes Raimund Vorhauser verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Aurel Kövess zum Polizeirathe bei der Lemberger Polizeydirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Franz Ritter v. Infeld zum Polizeicommissär in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Franz Glöckner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Karl Engelbrecht zum provisorischen Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt und dem Gradualvorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl., bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 30.)

Cassecontrolorsstelle bei der k. k. Salinenverwaltung Hallstatt mit 525 fl. Gehalt, Holzdeputat, Naturalquartier und Salzgenuß, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 30.)

Thierarztensstelle für die Gemeinde Nußdorf bei Wien gegen jährliche Remuneration von 300 fl., bis 1. März. (Amtsbl. Nr. 31.)

Zwei Prakticantenstellen beim Hauptpunzirungsamte mit je 1 fl 25 kr. Taggeld und dem Vorrückungsanspruche auf das höhere Taggeld pr. 1 fl. 50 kr., bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 37.)

Bezirkscommissärsstelle in Salzburg, eventuell eine provisorische Regierungs-Concipistenstelle mit 800 fl. Gehalt, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 38.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen in Niederösterreich mit 1200 fl. und 1000 fl., und im Falle einer Gradualvorrückung von 800 fl., eventuell Conceptsadjunctenstellen mit 600 fl. und 500 fl., und im Falle einer Gradualvorrückung von 400 fl., bis 25. Februar. (Amtsblatt Nr. 38.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.